



Zu Punkt der Tagesordnung

| | | |
|---|-----------------|----------------------------|
| Geschäftliche Mitteilung | | 0116/2013 |
| - öffentlich - | | |
| Datum | Gremium | Berichterstatter/in |
| Ö 07.03.2013 | Bauausschuss | Bürgermeister Todeskino |
| Ö 21.03.2013 | Ratsversammlung | Bürgermeister Todeskino |
| Betreff: Ansiedlung "Möbel Kraft" in Kiel - Artenschutz | | |

Antrag:

Die Verwaltung informiert darüber, dass aufgrund der Ergebnisse der artenschutzfachlichen Voreinschätzung zum Ansiedlungsvorhaben „Möbel Kraft“ bereits jetzt absehbar ist, dass eine Änderung des Grundsatzbeschlusses erforderlich wird. Die entsprechende Beschlussvorlage wird der Selbstverwaltung zeitnah mit Vorliegen konkreter Maßnahmen vorgelegt.

Mit Zustimmung zum Grundsatzbeschluss zum Bauvorhaben „Möbel Kraft“ in Kiel hat die Ratsversammlung am 29. September 2011 beschlossen, dass im Zuge der 32. Änderung des Flächennutzungsplans die Flächen, welche nicht unmittelbar für das Projekt Möbel-Kraft benötigt werden, weiterhin als Flächen zur Nutzung mit den Zweck „Kleingärten“ dargestellt werden.

Abweichend von dem Beschluss sollen diese Flächen nicht mehr als Flächen für Kleingärten dargestellt bzw. festgesetzt werden, da die nicht für das Bauvorhaben benötigten Kleingartenparzellen zur Umsetzung von artenschutzrechtlich zwingend erforderlichen Kompensationsmaßnahmen benötigt werden und diese Flächen entsprechend als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darzustellen bzw. festzusetzen sind.

Aufgrund der zwischenzeitlich getroffenen Vereinbarungen zwischen der Möbel Kraft AG und den Pächtern der Kleingartenparzellen ist festzustellen, dass kaum noch Bedarf an Kleingärten in den Kleinartenanlagen „Prüner Schlag“ und „Brunsrade“ besteht, da lediglich etwa 15 der 317 Pächter Bedarf an Ersatzgärten angemeldet haben. Dieser Bedarf kann in anderen Kleingartenanlagen gedeckt werden. Ein großer Teil der Pächter hat die Nutzung bereits zum Ende des Jahres 2012 aufgegeben und die übrigen können die Parzellen noch bis zum Ende dieses Jahres nutzen. Die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen können damit nach Vorliegen der artenschutzfachlichen Ergebnisse nach und nach auf frei gezogenen Parzellen durchgeführt werden.

Da die Kompensationsmaßnahmen bereits zum Baubeginn des Sondergebietes funktionsfähig sein müssen, ist eine Realisierung zeitnah und vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bzw. vor Baubeginn erforderlich. Der Flächennutzungsplan stellt für den betroffenen Bereich als Nutzungszweck „Kleingärten“ dar. Da es sich bei den im Weiteren erläuterten Maßnahmen, wie dem Abbruch von Lauben, der Anpflanzung von Gehölzen und dem Anbringen von Nistkästen als nicht um Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB handelt, sind diese bereits vor Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. der

Flächennutzungsplanänderung zulässig. Lediglich bei der Anlage von Gewässern ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB handelt. Eine Umsetzung der Maßnahmen ist keine Vorwegnahme des angestrebten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 988; die Flächen bleiben „grün“, jedoch mit einer anderen Zweckbestimmung. Im Folgenden werden die rechtlichen Hintergründe und Maßnahmen näher erläutert:

Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Rechtsgrundlage

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hat das Büro BIOPLAN eine artenschutzfachliche Voreinschätzung durchgeführt, mit der die möglichen Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 988 auf die artenschutzrechtlichen Belange zunächst als Planungshilfe abgeschätzt werden. Auf der Grundlage einer sogenannten Potenzialanalyse soll geprüft werden, welche europarechtlich geschützten Tierarten im Planungsraum vorkommen (können), ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst werden können und welche Maßnahmen bereits im Vorfeld der Planungen ergriffen werden sollten, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist u. a. die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäisch geschützten Arten verboten. Hierzu zählen z.B. bei den Fledermäusen nicht nur die eigentlichen Quartierstandorte, sondern auch essentielle Lebensraumbestandteile wie quartiersnahe Jagdhabitats und traditionelle Flugleitlinien, da diese die volle ökologische Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte sicherstellen. Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG, wobei die europäischen Rahmenregelungen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL)) zu beachten sind.

Das Büro BIOPLAN hat als ein wesentliches Ergebnis der Artenschutzfachlichen Voreinschätzung ermittelt, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft mindestens 8 Fledermausarten befinden; 3 weitere Arten sind möglich. Außerdem ist das Vorkommen von 62 Brutvogelarten potenziell zu erwarten (davon 19 nachgewiesen). Diese Angaben ergeben sich aus einer einmaligen Kartierung im September 2012.

Das Areal der Großen Grünen Schützengilde von 1412 e.V. ist der zentrale Ausgangspunkt für die lokalen Fledermausvorkommen und bildet den Kernlebensraum für viele Fledermausarten und Brutvögel. Ein mind. 20 m breiter Gehölzpufferstreifen muss künftig das Areal vom Sondergebiet trennen; beide gelten als Tabu-Zone für jegliche Eingriffe.

Durch das Vorhaben Möbel Kraft werden Teile der Gesamtlebensstätte der Fledermäuse zerstört. Mit dem großflächigen Verlust der Kleingartenparzellen gehen wertvolle Quartiere, Balzreviere und Jagdhabitats verloren, traditionelle Flugleitlinien z. B. am Gehölzrand werden unterbrochen oder gehen gänzlich verloren. Um zu gewährleisten, dass die Fledermäuse eine ausreichend große Gesamtlebensstätte erhalten und außerdem in die angrenzenden Jagdreviere gelangen können, ist es erforderlich auf dem verbleibenden Gelände Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen im weiteren Umfeld außerhalb des Plangebietes würde nicht zum Erhalt der lokalen Fledermauspopulationen beitragen, da ihre Ausbreitung artspezifisch sehr unterschiedlich und räumlich teilweise eng begrenzt ist. Einige Arten sind nicht in der Lage breitere Verkehrsstrassen wie B 76, A 215 oder Westring zu überwinden, da ihre Orientierung nur entlang von Leitlinien wie Gehölzen funktioniert („Radar mit geringer Reichweite“).

Die artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen darüber hinaus zwingend vor dem Eingriff durchgeführt werden, um die fortgesetzte ökologische Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte, bezogen auf die lokale Population jeder einzelnen Fledermausart, zu

gewährleisten. Die Maßnahmen bezeichnet man als sogenannte CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality.

Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Der Bereich der zukünftig nicht mehr benötigten Kleingartenparzellen nördlich, südlich und westlich des Sondergebietes wird aus Gründen des Artenschutzes optimiert für die betroffene Fledermaus- und Brutvogelfauna und als naturnaher Grünraum gestaltet. Die für die Naherholung wichtigen und damit zu erhaltenden Fußwegeverbindungen nach Westen und Norden werden dabei berücksichtigt.

Dabei wird mit dem Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen und der Erhöhung der Strukturvielfalt durch die nachfolgend genannten Maßnahmen eine artenschutzfachlich optimierte Kompensationsfläche geschaffen. Dadurch kann ein wesentlicher Teil des zu erwartenden Funktionsverlustes auf der Fläche des Sondergebietes kompensiert werden.

Folgende Maßnahmen sind u.a. im Vorgriff auf die zu erwartenden Eingriffe als Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

- Anbringen von Nistkästen an geeigneten Bäumen und Gebäuden in der Umgebung
- Gehölzneuanlagen mit heimischen Gehölzen,
- Obstbaumpflanzungen und
- Anlage von Kleingewässern auf dem Möbel-Kraft-Grundstück außerhalb des Sondergebietes

Die zuletzt genannten Maßnahmen gehen einher mit dem Abriss von vorhandenen Lauben sowie Entsiegelungsmaßnahmen, sodass diese Kleingartenparzellen schon vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nicht mehr als solche nutzbar sind.

Weiteres Vorgehen

Bis August 2013 werden weitere Bestandsaufnahmen erfolgen, parallel dazu werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet konkretisiert. Mit Vorliegen der Gestaltungsplanung mit den artenschutzfachlichen Maßnahmen für die benannten Bereiche wird der Selbstverwaltung die entsprechende Beschlussvorlage zur Änderung des Grundsatzbeschlusses vorgelegt.